



# DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das  
Sekretariat der Staatspolitischen Kommission  
Parlamentsdienste  
3003 Bern

## **Stellungnahme zu 09.480 – Parlamentarische Initiative**

### **Keine Ausweitung der obligatorischen Auskunftspflicht bei statistischen Erhebungen des Bundes – Vorentwurf vom 21.10.2010 zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes**

Sehr geehrter Herr Perrin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 21. Oktober 2010, in welchem Sie uns zum erwähnten Geschäft zur Stellungnahme einladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Die von der SVP-Fraktion im September 2009 eingereichte Parlamentarische Initiative schlägt eine Änderung des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vor, nach welcher die Teilnahme an statistischen Erhebungen des Bundesamtes für Statistik in Zukunft für natürliche Personen in Privathaushalten generell freiwillig sein soll mit Ausnahme spezieller Erhebungen im Rahmen der periodischen Volkszählung. Dadurch würde dem Bundesrat die Möglichkeit entzogen, auf dem Verordnungsweg einzelne Erhebungen mit einem Auskunftspflichtobligatorium zu versehen, wie dies erstmals 2009 für die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) festgesetzt wurde.

Die Daten der öffentlichen Statistik dienen als wichtiges Steuerungsinstrument und Entscheidungsgrundlage in Politik und Wirtschaft. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erachtet es als wichtig, dass dem Bundesrat auch in Zukunft die Möglichkeit erhalten bleibt, eine Erhebung für natürliche Personen als obligatorisch zu erklären. Eine Erhebung kann gemäss BStatG Art. 6 Abs. 1 nur als obligatorisch erklärt werden, wenn es die Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität einer Statistik unbedingt erfordert. Dies wurde seit Inkrafttreten des BStatG 1992 nur einmal im erwähnten Fall der SAKE aufgrund der Empfehlungen des Statistischen Amtes der Europäischen Union (EUROSTAT) gemacht. Vom Auskunftspflichtobligatorium wurde bisher nicht leichtfertig Gebrauch gemacht.

Mit der Einführung der neuen Volkszählung, welche hauptsächlich auf Registerdaten abstützt und sich Zusatzinformationen aus Stichprobenerhebungen beschafft, befindet sich das System der öffentlichen Statistik Schweiz im Wandel. Die Belastung von natürlichen Personen durch Direktbefragungen wird durch die vermehrte Nutzung von Administrativregistern auf ein notwendiges Minimum reduziert. Die gefühlte hohe Belastung der Bevölkerung durch Befragungen wird in erster Linie durch private Markt- und Meinungsumfragen beeinflusst. Dem Regierungsrat Basel-Landschaft erscheint es wichtig, dass sich die öffentliche Statistik klar von privaten Institutionen abgrenzen kann. Wenn auch die Erhebungen der öffentlichen Statistik generell als freiwillig wahrgenommen werden, leidet dadurch die Glaubwürdigkeit des Systems. Zudem ist es denkbar, dass sich die Rücklaufquoten auch in anderen Bereichen der öffentlichen Statistik, welche für juristische Personen oder öffentliche Stellen obligatorisch sind, verschlechtern würden.

Mit dem Übergang von Vollerhebungen hin zu Stichprobenerhebungen, ist es für die Kantone umso wichtiger, dass die aus Stichproben gewonnenen Daten nicht an Qualität verlieren, da aus diesen Rückschlüsse auf die Gesamtbevölkerung gezogen werden. Die Aufhebung einer Auskunftspflicht hat nachweislich eine Erhöhung der Ausfallquote zur Folge und dadurch Einfluss auf die Aussagekraft einer statistischen Erhebung. Rückschlüsse auf die Gesamtbevölkerung sind nicht mehr mit einer gleichwertigen Sicherheit möglich.

Ebenfalls erhöhen sich durch Antwortausfälle die Erhebungskosten. Da einzelne Kantone ihre Stichproben auf eigene Kosten erhöhen, um auch für kleinräumigere Gebiete weiterhin Aussagen machen zu können, würden diese Mehrkosten auch auf die Kantone abgewälzt, was es aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft zu vermeiden gilt.

Die Gewährleistung des Datenschutzes ist für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eine zentrale Bedingung bei statistischen Erhebungen. Die bestehenden Datenschutzbestimmungen im Bereich der öffentlichen Statistik erfüllen jedoch nach Meinung des Regierungsrats die Anforderungen nach Schutz der Privatsphäre auf allen Prozessstufen der Statistikerstellung.

Aufgrund der aufgeführten Argumente hält es der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft für wichtig, auf die in der Parlamentarischen Initiative vorgeschlagene Änderung von Art. 6 des Bundesstatistikgesetzes zu verzichten.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

Liestal, 15. Februar 2011

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES  
der Präsident



der Landschreiber

